

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Herrn Dr. Christian Eichholz
Abteilung III A 3
11015 Berlin

E-Mail: IIIA3@bmjv.bund.de



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Eh/Gs
Tel.: +49 30 240087-76
Fax: +49 30 240087-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

19. Februar 2021

Verlängerung der Frist zur Offenlegung von Jahresabschlüssen

Sehr geehrter Herr Dr. Eichholz,

aufgrund der Belastungen von Unternehmen und Beratern wegen der COVID-19-Pandemie hat das BfJ am 15. Dezember 2020 mitgeteilt, dass es in Abstimmung mit dem BMJV gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 am 31. Dezember 2020 endet, vor dem 1. März 2021 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB einleiten wird. Damit wurde die Offenlegungsfrist faktisch bis zum 28. Februar 2021 verlängert. Nun wenden wir uns nochmals an Sie, da wir feststellen, dass die Unternehmen und deren Steuerberater dringend eine weitere Fristverlängerung benötigen.

Infolge der COVID-19-Pandemie ist die Zusatzbelastung der Steuerberater und ihrer Mitarbeiter in den Kanzleien u. a. durch die Unterstützung der Mandanten bei der Beantragung von Soforthilfe, Kurzarbeitergeld, Überbrückungshilfe I, II und III sowie der November- und Dezemberhilfe drastisch angestiegen. Aufgrund dessen sind die Kapazitäten für die laufenden, weiterhin fortbestehenden originären Tätigkeiten in den Kanzleien erheblich eingeschränkt. Als zentrale Akteure der Krisenbewältigung brauchen Steuerberater daher weitere Entlastung.

Aufgrund dessen wurde den Steuerberatern nun eine gesetzliche Fristverlängerung für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2019 um 6 Monate bis 31. August 2021 eingeräumt. Wir halten es ebenso für dringend geboten, dass die Frist für die Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen um mindestens weitere 2 Monate verlängert wird und vor dem 1. Mai 2021 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB eingeleitet wird.

Für weitere Gespräche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Meik Eichholz
Referent